ADVANT Beiten

# DAS NEUE EU-GELDWÄSCHEPAKET

## UMSETZUNG IM FINANZSEKTOR

advant-beiten.com

# Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG ..... 3

DIE VIER SÄULEN DER NEUEN „ANTI-GELDWÄSCHE-ARCHITEKTUR“ DER EU: ..... 4

WESENTLICHE NEUREGELUNGEN ..... 5
- Erste Säule: Die AML-VO ..... 5
- Zweite Säule: Die AML-RL ..... 13
- Dritte Säule: Die AMLA-VO ..... 16
- Vierte Säule: Die Geldtransferverordnung (GTVO) ..... 20

INSTITUTSSPEZIFISCHE UMSETZUNG DES AML-PAKETS DURCH ADVANT BEITEN ..... 22

FAZIT: AUSWIRKUNGEN DES AML-PAKETS UND HANDLUNGSBEDARF IM FINANZSEKTOR ..... 24

ÜBER UNS ..... 26

ANSPRECHPARTNER ..... 27

# EINLEITUNG

Am 19. Juni 2024 wurde das EU-Geldwäschepaket („AML-Paket“) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Mittlerweile sind alle Regelungen des ambitionierten Gesetzespakets in Kraft getreten. Mitgliedstaaten und Verpflichtete haben nun drei Jahre Zeit, sich auf die neuen Regelungen vorzubereiten.

Das Gesetzespaket ist weit mehr als eine Neufassung und Erweiterung der 4. und 5. Geldwäscherichtlinie. Es stellt einen Paradigmenwechsel in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dar. Mit den neuen Regelungen werden die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erstmals EU-weit umfassend harmonisiert und grundlegend neu geordnet.

Insbesondere für die Verpflichteten im Finanzsektor dürfte der mit dem AML-Paket verbundene Umsetzungsaufwand deutlich über denjenigen der 4. Geldwäscherichtlinie hinausgehen und wird die Institute auch über die dreijährige Umsetzungsfrist hinaus intensiv beschäftigen.

Für Sie besteht die besondere Herausforderung und Notwendigkeit darin, bereits jetzt auf Basis der bekannten Neuregelungen den Anpassungsbedarf in den bestehenden Prozessen zu identifizieren, um eine fristgerechte Umsetzung des AML-Pakets innerhalb der dreijährigen Umsetzungsfrist zu gewährleisten. Gleichzeitig muss auf Basis dieser ersten Betroffenheitsanalyse ein hinreichend flexibler Umsetzungsprozess definiert werden, der es erlaubt, weitere Anpassungen aufgrund noch ausstehender nationaler Umsetzungsgesetze und konkretisierender regulatorischer Vorgaben fortlaufend vorzunehmen.

Unsere Broschüre gibt einen Überblick über die Neuregelungen des AML-Pakets sowie Hinweise für eine effiziente und rechtssichere Umsetzung im Finanzsektor.

# DIE VIER SÄULEN DER NEUEN EU „ANTI-GELDWÄSCHE-ARCHITEKTUR“:

## EU-Geldwäschepaket

### 1

**Verordnung (EU) 2024/1624 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML-VO)**

- Vereinheitlichung und Zusammenführung der für den privaten Sektor (Verpflichtete) geltenden AML-Regelungen durch eine unmittelbar geltende Verordnung, als „Single Rule Book“ Ansatz.

**Adressat(en):**
hauptsächlich der private Sektor (Verpflichtete).

**Geltung ab:**
**10. Juli 2027***

### 2

**Richtlinie (EU) 2024/1640 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML-RL)**

- Enthält die nicht in die AML-VO überführten Vorgaben für die nationale Organisation der Bekämpfung von Geldwäsche:
- Register für wirtschaftliche Eigentümer; Konten und Immobilien
- Straf- und Bußgeldrahmen

**Adressat(en):**
nationale Gesetzgeber und (Aufsichts-)Behörden.

**Umsetzung bis:**
**10. Juli 2027***

### 3

**Verordnung (EU) 2024/1620 zur Schaffung einer neuen EU-Anti-Geldwäsche Behörde (AMLA-VO)**

- „Anti-Money Laundering Authority“ (AMLA)
- Sitz in Frankfurt am Main, Dienstaufnahme am 1. Juli 2025
- Ausgewählte Verpflichtete werden direkt beaufsichtigt
- Weitgehende Befugnisse

**Adressat(en):**
dient der Gründung der AMLA und bestimmt ihre Aufgaben, indirekt betrifft die AMLA-VO auch den privaten Sektor.

**Geltung seit:**
**1. Juli 2025***

### 4

**Verordnung EU 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geld- und Kryptowertetransfers „Geldtransferverordnung“ (GTVO)**

- Enthält jetzt auch Regelungen für den Transfer von Kryptowerten
- Weitergehende Daten müssen übermittelt werden
- Erweitert um Maßnahmen zur Einhaltung von Finanzsanktionen

**Adressat(en):**
hauptsächlich an den privaten Sektor (Zahlungsdienstleister, Kryptowerte-Dienstleister) gerichtet.

**Geltung seit:**
**30. Dezember 2024**

*überwiegend, mit einzelnen Ausnahmen.

# WESENTLICHE NEUREGELUNGEN

## ERSTE SÄULE: DIE AML-VO

### VERORDNUNG (EU) 2024/1624 ZUR VERHINDERUNG DER NUTZUNG DES FINANZSYSTEMS FÜR ZWECKE DER GELDWÄSCHE ODER DER TERRORISMUSFINANZIERUNG

#### ALLGEMEIN

Die AML-VO wird das Geldwäschegesetz („GwG“) in seiner jetzigen Form ablösen. Sie ist das Herzstück des neuen AML-Pakets mit der größten Relevanz für den Finanzsektor. Sie enthält die Regelungen, die Verpflichtete des Privatsektors künftig bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten haben. Die AML-VO entfaltet unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten und bedarf keiner weiteren Umsetzung in nationales Recht.

Bislang hat die EU die von den Verpflichteten zu beachtenden Regeln und Pflichten in den bisherigen fünf Geldwäscherichtlinien nur „indirekt“ vorgegeben. Es war daher Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten, die geldwäscherechtlichen Vorgaben der EU innerhalb des vorgegebenen Rahmens in nationales Recht umzusetzen (in Deutschland durch das Geldwäschegesetz – GwG).

Mit der neuen AML-VO regelt die EU jetzt erstmals direkt die Regeln und Pflichten der Marktteilnehmer in einem sog. „Single Rule Book“ Ansatz. Die Regelungen der AML-VO sind jetzt deutlich detaillierter als das bisher geltende Recht. **Hinzu kommt, dass in vielen Bereichen die konkrete Ausgestaltung der Neuregelungen durch die AMLA noch aussteht.** Trotz des übergeordneten Ziels der innergemeinschaftlichen Harmonisierung sind bei einigen Themen auch weiterhin nationale Unterschiede möglich.

Im Folgenden geben wir einen kursorischen Überblick über die aus unserer Sicht insbesondere für den Finanzsektor hervorzuhebenden Neuerungen:

**Hinweis:** Der EU-Gesetzgeber verwendet in der AML-VO teilweise eine leicht abweichende Terminologie. So werden z. B. aus den „Sorgfalts**pflichten**“ des GwG zukünftig die „Sorgfalts**maßnahmen**“. Aus dem „wirtschaftlich **Berechtigten**“ wird der „wirtschaftliche **Eigentümer**“.

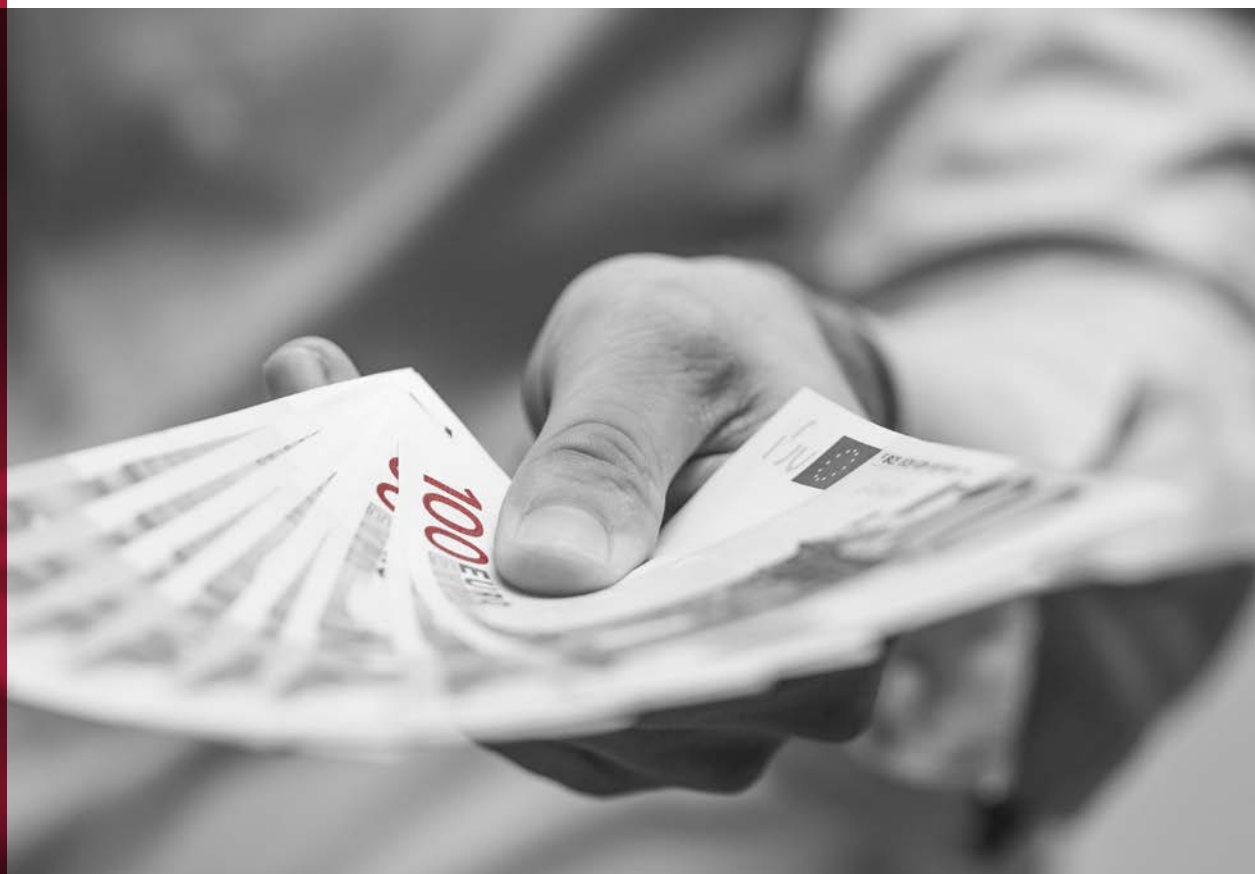

## VERPFLICHTETE

Die bisherige Gruppe an Verpflichteten, die aus Sicht der EU eine zentrale Rolle als Gatekeeper des Finanzsystems der Union spielen, wird erweitert um:

- Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen;
- Crowdfunding Dienstleister;
- Kreditvermittler (die kein Finanzinstitut sind);
- Vermittler „goldener Visa“[1];
- Händler hochwertiger oder Kulturgüter (z. B.: Juweliere, Uhrmacher und Goldschmiede, Händler von Luxusautos > EUR 250.000, Flugzeugen und Jachten sowie Kunsthändler);
- Profifußballvereine und Agenten.

## SORGFALTSMASSNAHMEN

### Allgemeine Sorgfaltsmaßnahmen:

Die allgemeinen Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden i. S. d. AML-VO entsprechen in ihrer Struktur den bisherigen allgemeinen Sorgfaltspflichten des GwG. Im Detail ergeben sich jedoch eine Reihe Änderungen, wie z. B.

- Bei natürlichen Personen (Kunden und auftretende Personen) ist neben allen Staatsangehörigkeiten auch die Steueridentifikationsnummer zu erheben, bei Kunden zusätzlich auch Angaben zum Beruf oder zur Beschäftigung.
- Bei wirtschaftlichen Eigentümern sind neben allen Vor- und Nachnamen jetzt auch Geburtsort, Geburtsdatum, Wohnanschrift (inkl. Land), Staatsangehörigkeit(en), Ausweisnummer sowie gegebenenfalls eine eindeutige persönliche Identifikationsnummer zu erheben. Es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die ermittelte Identität zu verifizieren, so dass der Verpflichtete davon überzeugt ist, den wirtschaftlichen Eigentümer zu kennen und die Eigentums- und die Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen. Zudem ist auch bei wirtschaftlichen Eigentümern festzustellen, ob es sich um eine politisch exponierte Person („PEP“) handelt, oder um eine Person handelt, die zur Familie eines PEP gehört oder in einem Näheverhältnis zu einem PEP steht.

[1] Erwerb von Aufenthaltsrechten im Gegenzug für eine Investition in einem Mitgliedstaat.

- Bei „fiktiven“ wirtschaftlichen Eigentümern besteht die Pflicht, alle Mitglieder der Führungsebene zu identifizieren.

- Kunden und wirtschaftliche Eigentümer sind daraufhin zu überprüfen, ob sie auf einer Sanktionsliste stehen, oder ob sie im Eigentum oder unter Kontrolle einer sanktionierten Person stehen.

- Im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung sind die maßgeblichen Unterlagen, Daten oder Informationen des Kunden **spätestens alle fünf Jahre zu aktualisieren**.

**Hinweis:** Neue Anforderungen an Kundendaten ergeben sich zudem durch Schnittstellenthemen und sollten bei der Umsetzung des AML-Pakets mitbedacht werden. Eines dieser Themen sind Finanzsanktionen. Das neue Merkblatt der Bundesbank zur Einhaltung von Finanzsanktionen (Stand Juni 2024) enthält z. B. die Anweisung, auf EU-Sanktionslisten geführte Kunden entsprechend im Bestand zu kennzeichnen. Ein weiteres Problemfeld in der Praxis ist der Umgang mit den in die Sanktionsüberwachung einzubeziehenden Personen, die je nach Geschäftsfeld nicht zwangsläufig in den Kundenbestand einfließen wie Spediteure, Hersteller, Investoren bei Handelsgeschäften oder auch der einzelne Mieter bei gehaltenen Immobilien.

## Verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen:

**Vermögende Kunden:**

Verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gelten für Transaktionen im Wert von > EUR 5 Mio. von Kunden mit einem Vermögen von > EUR 50 Mio.

**Korrespondenzbankbeziehungen:**

Bei Aufnahme von grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen für Geld- oder Wertpapiertransfers sind verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen zu beachten, wie z. B.

- Es sind weitgehende Informationen einzuholen, die es ermöglichen, die Geschäftstätigkeit des Respondenzinstituts in vollem Umfang zu verstehen sowie Ruf und Qualität der Beaufsichtigung zu bewerten. Zudem sind die internen Geldwäschekontrollen zu bewerten und die jeweiligen Verantwortlichkeiten eines jeden Instituts zu dokumentieren.

- Für Korrespondenzbankbeziehungen, über die Krypto-Dienstleistungen über EU-Grenzen hinweg erbracht werden, gelten zusätzliche verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen. Gleiches gilt für einzelne Respondenzinstitute aus Drittländern, zu denen die neue AMLA (siehe unten) wegen geldwäscherechtlicher Bedenken Empfehlungen ausspricht.

- Korrespondenzbankbeziehungen mit Mantelgesellschaften oder Instituten, die eine Kontonutzung durch Mangelgesellschaften zulassen, sind untersagt und es sind geeignete Maßnahmen zur Einhaltung dieses Verbots zu treffen.

**Politisch exponierte Personen:**

Die Definition der politisch exponierten Person („PEP“) ist deutlich weiter als bisher, wie z. B.

- Künftig gelten beispielsweise auch **Lokalpolitiker** und Leiter lokaler Behörden oder Gemeindeverbände mit mindestens 50.000 Einwohnern als PEPs.

- Der Begriff „Familienangehörige“ umfasst im Falle von Staatschefs, Regierungschefs, Ministern (inkl. Stellvertretern) und Staatssekretären künftig auch **Geschwister**.

**Risikoländer:**

Verstärkte Sorgfaltspflichten galten bisher bei der Beteiligung von Personen aus einem Drittstaat mit einem von der EU-Kommission festgestellten hohem Risko. Zukünftig wird die EU-Kommission, u. a. nach den Kriterien der Financial Action Task Force (on Money Laundering) („FATF“), Drittländer aus drei Risikokategorien, für die jeweils spezifische verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gelten, festlegen:

1. Drittländer, deren nationale Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung signifikante strategische Mängel aufweisen;

2. Drittländer, die Mängel bei der Einhaltung dieser Systeme aufweisen;

3. Drittländer, von denen eine spezifische und ernsthafte Bedrohung für das Finanzsystem der Union ausgehen.

**Weitere verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen:**

Weitere verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen betreffen z. B. Antragsteller „goldener Visa“; Lebensversicherungen und andere Versicherungen mit Anlagezweck; Kryptowertetransfers i. V. m. selbstgehosteten Adressen.

## BARGELD

Personen, die mit Gütern handeln oder Dienstleistungen erbringen, dürfen Barzahlungen nur in Höhe von maximal EUR 10.000 entgegennehmen. Gleichzeitig sind Kunden bereits bei gelegentlichen Bargeldtransaktionen über EUR 3.000 zu identifizieren. In den Räumlichkeiten von Kreditinstituten vorgenommene Barzahlungen oder -einlagen von mehr als EUR 10.000, sind der FIU zu melden.

## WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM

Als wirtschaftliche Eigentümer gelten alle natürlichen Personen ab einer (in)direkten Beteiligung oder bei Stimmrechten von ≥ 25 Prozent (nach GwG bisher > 25 Prozent). Dabei sind Beteiligungen auf jeder Beteiligungsebene zu berücksichtigen und alle Anteile, die direkt oder indirekt im Eigentum derselben natürlichen Person stehen zu kumulieren. Für Gesellschaftskategorien mit erhöhtem Geldwäscherisiko kann die EU-Kommission den Schwellenwert von 25 Prozent auf bis zu 15 Prozent senken.

**Es wird klargestellt:** Wirtschaftliches Eigentum beruht auf den zwei Komponenten (1) Eigentum und (2) Kontrolle. Beide müssen analysiert werden, um alle wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln.

## AML-COMPLIANCE-FUNKTION

Die AML-VO enthält im Vergleich zum GwG deutlich umfangreichere und detailliertere Vorgaben zu internen Strategien, Verfahren und Kontrollen der Verpflichteten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Der Anwendungsbereich der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen wird darüber hinaus ausdrücklich auf die Einhaltung von Finanzsanktionen sowie die Minderung und Steuerung des Risikos der Nichtumsetzung und Umgehung von Finanzsanktionen ausgeweitet (jetzt Bestandteil der unternehmensweiten Risikoanalyse).

**Hinweis:** Die AML-VO vermischt und verbindet somit bei den Anforderungen an die AML-Compliance Funktion die Regelungskreise Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung mit den Finanzsanktionen.

Beispiele für weitere Neuregelungen in Bezug auf die AML-Compliance-Funktion:

- Künftig muss ein „**Compliance-Manager**“ ernannt werden: Dabei handelt es sich um ein Mitglied des Leitungsorgans des Verpflichteten, das für die Einhaltung der AML-VO und der behördlichen Anordnungen verantwortlich ist. Aufgabe des Compliance-Managers ist es, die Umsetzung der Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten sicherzustellen und mindestens einmal jährlich an das Leitungsorgan zu berichten.

- Der **Geldwäschebeauftragte** bleibt erhalten und ist zuständig für die Aufgaben im Tagesgeschäft sowie die Abgabe von Verdachtsmeldungen an die zentrale Meldestelle. Der Geldwäschebeauftragte ist zudem für die Umsetzung von Finanzsanktionen zuständig.

- Die Funktionen des Compliance-Managers und des Geldwäschebeauftragten können nach risikobasierter Entscheidung von derselben Person wahrgenommen werden.

- Die Compliance-Funktion ist mit angemessenen personellen und technischen Ressourcen auszustatten. Die AMLA soll hierzu bis Juli 2026 konkrete Leitlinien u. a. zur Personalausstattung vorgeben.

- Nicht alle Pflichten aus der neuen AML-VO dürfen ausgelagert werden. Dazu gehört beispielsweise die Abgabe von Verdachtsmeldungen.

**WEITERE THEMEN:**

- Die neue AMLA wird verpflichtet, innerhalb von zwei bzw. drei Jahren nach Veröffentlichung der AML-VO Leitlinien, nähere Ausführungen und technische Standards zu bestimmten Themen zu veröffentlichen.

- Verpflichtete haben grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen Unstimmigkeiten zwischen den in Zentralregistern (Transparenzregister) veröffentlichten und den im Rahmen der Sorgfaltsmaßnahmen erhobenen Informationen dem Zentralregister zu melden. Ausnahmen sind für geringfügige Ungenauigkeiten, wie Schreibfehler, vorgesehen.

- Kredit- und Finanzinstitute müssen Dienstleistungen, die sie im Zusammenhang mit dem Verkauf/Übertragung von Kraft-, Wasser-, oder Luftfahrzeugen für nichtgewerbliche Zwecke über einem gewissen Schwellenwert erbringen, der FIU melden.

- Auskunftsersuchen der FIUs müssen innerhalb von max. fünf Arbeitstagen (in Sonderfällen weniger als 24 Stunden) beantwortet werden.

**Erstmalige Anwendung:** Die AML-VO ist am 10. Juli 2024 in Kraft getreten, d. h. zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 19. Juni 2024. Sie gilt erstmals drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, d. h. ab dem 10. Juli 2027. Eine Ausnahme besteht für Fußballvermittler und Profifußballvereine. Für sie beginnt die Anwendung zwei Jahre später am 10. Juli 2029.

# ZWEITE SÄULE: DIE AML-RL

## RICHTLINIE (EU) 2024/1640 ÜBER DIE VON DEN MITGLIEDSTAATEN EINZURICHTENDEN MECHANISMEN ZUR VERHINDERUNG DER NUTZUNG DES FINANZSYSTEMS FÜR ZWECKE DER GELDWÄSCHE ODER DER TERRORISMUSFINANZIERUNG

### ALLGEMEIN:

Die konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurden bisher nicht direkt aus Brüssel vorgegeben. Die bisherigen fünf Geldwäscherichtlinien der EU gaben den Mitgliedstaaten lediglich einen Rahmen vor, innerhalb dessen sie die konkreten Maßnahmen in nationales Recht – in Deutschland durch das GwG – umsetzen mussten.

Mit der neuen AML-VO (s. o.) regelt die EU nun erstmals selbst die konkreten Maßnahmen in diesem Bereich. Während die AML-VO in den Mitgliedstaaten unmittelbare Wirkung entfaltet und in Deutschland das GwG in seiner jetzigen Form ablösen wird, gibt die AML-RL den Mitgliedstaaten den Rahmen für die institutionelle Ausgestaltung ihrer Behörden (Aufsichtsbehörden und FIUs) im Kampf gegen die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vor. Die AML-RL betrifft den privaten Sektor nur indirekt.

Insoweit handelt es sich bei der AML-RL um die 6. Europäische Anti-Geldwäsche-Richtlinie, deren Vorgaben im Wesentlichen bis Juli 2027 in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

### NEUE VORGABEN FÜR REGISTER:

Transparenzregister:

Die Stellen, die das Register über die Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern führen (Deutschland: Transparenzregister), müssen künftig die Registerdaten nach der Übermittlung und danach regelmäßig auf Angemessenheit, Richtigkeit und Aktualität überprüfen. Zu diesem Zweck sind sie befugt, Kontrollen, einschließlich Inspektionen vor Ort, in den Betriebsstätten/Niederlassungen juristischer Personen, durchzuführen.

Registereinträge mit Verbindung zu Personen oder Einrichtungen, gegen die EU-Finanzsanktionen verhängt wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen.

Kontenabrufdatei/Bankkontenregister:

Das Bankkontoregister bzw. elektronische Datenabfragesystem (Deutschland: automatisierter Kontenabruf gemäß § 24c KWG) muss künftig auch Konten für Kryptovermögenswerte erfassen. Zudem werden die nationalen Register vernetzt[2] bzw. sollen zukünftig Abrufe über eine europäische zentrale Zugangsstelle möglich werden.

[2] Richtlinie (EU) 2024/1654.

**Hinweis:** Die Erfüllung der Anforderungen aus dem automatisierten Kontenabruf nach § 24c KWG und der Kontenwahrheit nach § 154 AO ist ein Schnittstellenthema (Geldwäsche/Steuerrecht), das Institute nach unserer Erfahrung häufig vor Herausforderungen stellt und zunehmend in den Fokus von Aufsichts- und Steuerbehörden rückt. Bei den anstehenden Anpassungen an die neuen Anforderungen des AML-Pakets sollte diese Thematik im Projektansatz mitberücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die korrekte Erfassung und Verwaltung von steuerlichen Identifikationsmerkmalen („Tax-IDs"), die sowohl im Rahmen des AML-Pakets als auch in einer zunehmenden Zahl von Steuergesetzen eine wichtige (haftungsrelevante) Rolle spielen.

### Immobilienregister

Die Mitgliedstaaten müssen eine zentrale Anlaufstelle für Immobilieninformationen einrichten, die unmittelbar und kostenfrei u. a. Informationen über Art, Lage, Eigentümer, Belastungen wie Hypotheken, Preis und Historie einer Immobilie den entsprechenden Behörden zur Verfügung stellt (Stichwort: bundesweites zentrales Immobilienregister).

## NEUE BEFUGNISSE FÜR DIE FIUS

Die FIUs der Mitgliedstaaten erhalten umfangreiche neue Befugnisse:

- Die FIUs erhalten direkten Zugang zu Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen, darunter Steuerdaten, das Kontenabrufverfahren Informationen über aufgrund von Finanzsanktionen eingefrorener Gelder und anderer Vermögenswerte, Informationen über Geldtransfers und Kryptowertetransfers, nationale Kraftfahrzeug-, Luftfahrzeug- und Wasserfahrzeugregister, Sozialversicherungsdaten, Zolldaten und nationale Waffenregister.

- Bei begründetem Verdacht auf Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung, haben die FIUs weiterhin die Aufgabe, Informationen an die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden weiterzugeben – einschließlich Behörden mit Ermittlungs-, Strafverfolgungs- oder Rechtsprechungsbefugnissen.

- Die FIUs können Verpflichtete anweisen, für einen bestimmten Zeitraum Transaktionen zu überwachen, die über Konten in Bezug auf Personen durchgeführt werden, bei denen ein erhebliches Risiko der Geldwäsche, damit zusammenhängender Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung besteht und über die Ergebnisse zu berichten.

- Die Anordnung der Aussetzung oder Verweigerung der Zustimmung zu einer Transaktion durch die FIU muss nunmehr innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt einer Verdachtsmeldung gegenüber dem Verpflichteten erfolgen.

- Bei Verstößen können Bußgelder gegenüber Verpflichteten und auch Unternehmen (juristische Personen) verhängt werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen genügt hierfür bereits die fahrlässige Begehung. Weitere Verwaltungsmaßnahmen, die zum Teil mit Zwangsgeldern durchgesetzt werden können, reichen von der Abgabe von Empfehlungen über Anordnungen zur Einstellung von Verhaltensweisen, öffentliche Bekanntmachungen eines Verstoßes, Beschränkungen der Geschäftstätigkeit bis zum Entzug oder Aussetzung einer Zulassung.

Auch wenn sich die neue AML-RL an die Mitgliedstaaten und Behörden richtet, sind die Verpflichteten z. B. durch die Änderungen zum Transparenzregister indirekt betroffen. Sie sollten die Richtlinie bei den anstehenden Anpassungen nicht außer Acht lassen.

**Erstmalige Anwendung:** Die AML-RL ist am 10. Juli 2024 in Kraft getreten, d. h. zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 19. Juni 2024. Die Mitgliedsstaaten haben die neuen Vorgaben bis 10. Juli 2027 in nationales Recht umzusetzen. Abweichend sind einige Vorgaben, die den Zugang zu Transparenzregistern betreffen bereits bis zum 10. Juli 2025 bzw. 2026 umzusetzen. Die Einrichtung des Immobilienregisters hat bis zum 10. Juli 2029 zu erfolgen.

# DRITTE SÄULE: DIE AMLA-VO

## VERORDNUNG (EU) 2024/1620 ZUR ERRICHTUNG DER BEHÖRDE ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUS-FINANZIERUNG

Mit der AMLA-VO wird die neue EU-Anti-Geldwäsche-Behörde geschaffen. Die „Authority for Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism“, kurz AMLA, befindet sich im Aufbau und wird ihren Sitz in Frankfurt am Main haben. Sie hat am 1. Juli 2025 ihre Arbeit aufgenommen und soll bis Ende 2027 über rund 430 Mitarbeiter verfügen. Zu den Aufgaben der AMLA gehören unter anderem:

- Die **Erarbeitung von technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards** die u. a. dazu dienen, viele der in der AML-VO enthaltenen Pflichten konkret auszugestalten (z. B. Mindestanforderungen an Strategien, Verfahren und Kontrollen oder aber das Format für die Meldung von Verdachtsfällen) sowie die Veröffentlichung von Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen.

- Die **direkte Beaufsichtigung** der bis zu 40 risikoreichsten Kredit- und Finanzinstitute in der EU, einschließlich Anbieter von Krypto-Dienstleistungen. Die Bestimmung dieser sog. „**Ausgewählten Verpflichteten**“ soll danach erfolgen, ob ein Institut

### Zeitplan der EU-Kommission zur Einrichtung der AMLA

in mindestens sechs EU-Mitgliedstaaten grenzüberschreitend tätig ist, sowie anhand einer noch zu bestimmenden Risikobewertung in Bezug auf Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen, Lieferkanäle und geografische Gebiete.

Die Befugnisse der AMLA sind weitreichend. Sie reichen von Informationsersuchen, Untersuchungen, Vor-Ort-Kontrollen bis hin zur Verhängung von **erheblichen Geldbußen und Zwangsgeldern** (bis zu EUR 2 Mio. oder 1 % des Jahresumsatzes pro Verstoß).

Die Aufsicht über die Institute erfolgt durch Teams, die sich aus Bediensteten der AMLA und der nationalen Finanzaufsichtsbehörden zusammensetzen. Neben der Einhaltung der Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird die AMLA auch die Einhaltung der sanktionsbezogenen Maßnahmen überprüfen. Für nicht ausgewählte Verpflichtete verbleibt die Aufsicht vorerst auf nationaler Ebene.

- Die AMLA soll zum Mittelpunkt und Bindeglied für die nationalen Finanzaufsichtsbehörden für Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung werden und deren gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem Ziel einer einheitlichen Aufsichtskultur im europäischen Raum koordinieren. Die bisherigen Zuständigkeiten der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) im Geldwäschebereich für Finanzinstitute werden aufgehoben und der AMLA übertragen.

- Koordinierung und Unterstützung der nationalen FIUs durch zentrale Vorgaben für die Berichterstattung, den Informationsaustausch sowie den Betrieb des Systems für den Austausch und den Abgleich von Informationen zwischen den FIUs und Europol (FIU.net).

- Die Analyse und Einwertung etwaiger Risiken und Gefährdungspotentiale im Binnenmarkt sowie die Veröffentlichung von technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards, Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen sind weitere Aufgaben der AMLA.

**Hinweis:** Die Leitlinien und Empfehlungen der AMLA werden die zuvor von der EBA oder anderen Behörden herausgegebenen Veröffentlichungen zum selben Thema (im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) ersetzen. Bis dahin finden die zuvor herausgegebenen Veröffentlichungen weiterhin Anwendung (Art. 54 Abs. 5 AMLA-VO).

**Erstmalige Anwendung:** Die AMLA-VO bewirkte am 26. Juni 2024 die Errichtung der AMLA, sieben Tage nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 19. Juni 2024. Mit Ausnahme der Regelungen für die Aufnahme des Betriebs bis zum 31. Dezember 2025, gilt sie seit dem 1. Juli 2025.

# VIERTE SÄULE: DIE GELDTRANSFERVERORDNUNG (GTVO)

## VERORDNUNG (EU) 2023/1113 ÜBER DIE ÜBERMITTLUNG VON ANGABEN BEI GELDTRANSFERS UND TRANSFERS BESTIMMTER KRYPTOWERTE

Die neugefasste GTVO vom 31. Mai 2023 war der erste fertiggestellte Baustein des AML-Pakets. Sie wurde bereits im Juni 2023 im Amtsblatt der EU zusammen mit der Verordnung über Kryptowerte (MiCAR) veröffentlicht und gilt seit dem 30. Dezember 2024.

Die Ergänzung des Titels um „und Transfers bestimmter Kryptowerte“ weist bereits auf den Schwerpunkt der Neuerungen hin, nämlich die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die Übertragung von Kryptowährungen. Die neugefasste GTVO hat daher eine hohe praktische Relevanz für die meisten Finanzdienstleister und wird mit Eintritt ihrer Geltung die Deutsche Kryptowertetransferverordnung (KryptoWTransferV) ersetzen.

Die neugefasste GTVO enthält unter anderem folgende Neuregelungen:

- Die Pflichten der Zahlungsdienstleister, die bei Geldtransfers auf Seiten des Zahlers oder Empfängers bestehen, werden bei Kryptowertetransfers für die Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, auf Seiten des Originators und des Begünstigten, grundlegend übernommen.

- Abweichungen ergeben sich im Detail, z. B. gehört beim Transfer von Kryptowerten die „Distributed-Ledger-Adresse“ zu den zu übertragenden Daten. Bei Kryptowertetransfers wird zudem grundsätzlich auf die Differenzierung von Transfers von hohem und geringem Wert oder zwischen Transfers innerhalb und außerhalb der Union verzichtet. Die nach der KryptoWTransferV in Deutschland bestehende Erleichterungsregel für Kryptowertetransfers unter EUR 1.000 tritt mit Geltungsbeginn der GTVO damit außer Kraft.

- Hinsichtlich Geldtransfers außerhalb der EU wurde der Umfang der zu übermittelnden/abzugleichenden Daten z. B. um den LEI (Legal Entity Identifier) und das Land des Auftraggebers erweitert.

- Zahlungsdienstleister und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen müssen zur Einhaltung von EU-Finanzsanktionen über entsprechende interne Strategien, Verfahren und Kontrollen verfügen. Eine Präzisierung ist bereits durch Leitlinien der EBA erfolgt.[3]

- Klarstellende redaktionelle Änderungen: So werden Auftraggeber/Begünstigter künftig Zahler/Zahlungsempfänger genannt.

**Erstmalige Anwendung:** Die Neufassung der GTVO wurde als erster Teil des AML-Pakets bereits im Juni 2023 gemeinsam mit der Verordnung über Kryptowährungen (MiCAR) im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist am 29. Juni 2023 in Kraft getreten. Sie gilt seit dem 30. Dezember 2024.

[3] EBA Leitlinien EBA/GL/2024/11 vom 4. Juli 2024 „Leitlinien zu Informationspflichten in Bezug auf Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte gemäß der Verordnung (EU) 2023/1113“

Gemäß der AMLA-VO liegt die Kompetenz für die Leitlinien inzwischen bei der AMLA. Der Auftrag zur Herausgabe dieser Leitlinien wurde bereits vor Verabschiedung der AMLA-VO erteilt und erfolgte vor Geschäftsaufnahme der AMLA. Die von der EBA herauszugebenden Leitlinien bleiben jedoch anwendbar, bis die AMLA diese ersetzt (vgl. oben, Hinweis zur AMLA-VO).

# Institutsspezifische Umsetzung des AML-Pakets durch ADVANT Beiten

Wir beraten und unterstützen Sie umfassend in allen Phasen der Implementierung des AML-Pakets in Ihre bestehenden AML- und Sanctions Compliance Management Systeme.

Wir entwickeln mit Ihnen einen institutsspezifischen Umsetzungsplan, der es Ihnen ermöglicht, die neue EU-Anti-Geldwäsche-Architektur trotz der vielen noch bestehenden Variablen aufgrund ausstehender nationaler Umsetzungsgesetze und behördlicher Konkretisierungen innerhalb der knapp bemessenen Übergangsfrist effizient und rechtssicher umzusetzen.

Um dieser besonderen Herausforderung gerecht zu werden, ist es notwendig, die Anforderungen des AML-Pakets nach ihrer Umsetzungsreife institutionsspezifisch zu klassifizieren und nicht auf einen starren Umsetzungsplan zu setzen.

Der im Folgenden dargestellte Projektansatz dient der Veranschaulichung unserer Vorgehensweise bei der Erstellung eines individuellen Umsetzungsplans für Ihr Institut bei der Implementierung des AML-Pakets.

## Anpassung des AML- und Sanctions CMS

### 1 Betroffenheits-analyse

- **Regulatory Knowledge:** Kenntnisse über aktuelle und zukünftige gesetzliche Anforderungen an die AML- und Sanctions Compliance.
- **Kategorisierung der neuen Vorgaben nach Reifegrad der Ausgestaltung:** Vorgabe final ausgestaltet und umsetzbar, gibt es nationale Öffnungsklauseln oder erfolgt noch eine Konkretisierung durch die AMLA?

### 2 Bestands-aufnahme

- **Status Quo Report:**
- Analyse des aktuellen Stands des AML- und Sanctions Compliance Programs des Kunden:
- Überblick über den Ist-Zustand und die Dokumentation
- Prozessinventar des Bereichs
- Ermittlung der aktuellen in- und externen Stakeholder

### 3 Fortlaufdende Gap-Analyse

- **Dynamischer Red-Flag-Report:**
- Bewertung der GAPs resultierend aus dem Vergleich von Status Quo Report und der derzeit final ausgestalteten Vorgaben mit fortlaufenden Anpassungen entsprechend des regulatorischen Fortschritts
- Einbeziehung der nationalen Öffnungsklausen

### 4 Umsetzungs- und Optimierungs-plan

- **Dynamischer Action-Plan:**
- Entwicklung eines grundlegenden Anpassungs- und Optimierungsplans mit Priorisierung nach Bewertung der Umsetzungsreife der Vorgaben
- Fortentwicklung entsprechend dem aktuellen Reifegrad der Vorgaben

### 5 Dynamische Umsetzung

- **Stufenweise Implementierung**, z.B.:
- Arbeitsabläufe
- Interne Leitfäden, Richtlinien, Checklisten und Handbücher
- Verfahrensdokumentation
- Schulungen
- Datenanalyse

# Fazit: Auswirkungen des AML-Pakets und Handlungsbedarf im Finanzsektor

Das AML-Paket stellt einen Paradigmenwechsel in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung innerhalb der EU dar. Mit den neuen Regelungen erfolgt eine EU-weite Neuausrichtung und weitreichende Harmonisierung des materiellen EU-Geldwäscherechts. Gleichzeitig hat die Gründung der AMLA fundamentale Auswirkungen auf die Geldwäscheaufsicht der BaFin.

Für die Verpflichteten im Finanzsektor dürfte der mit dem AML-Paket verbundene Umsetzungsaufwand denjenigen der 4. Geldwäscherichtlinie bei weitem übersteigen und die Institute auch über die dreijährige Umsetzungsfrist hinaus intensiv beschäftigen.

Für Sie besteht die besondere Herausforderung und Notwendigkeit, bereits jetzt auf Basis der bekannten Neuregelungen den Anpassungsbedarf in Ihren bestehenden AML- und Sanctions Compliance Management Systemen[4] zu identifizieren und mit der Umsetzungsvorbereitung zu beginnen, um eine fristgerechte Umsetzung des AML-Pakets innerhalb der dreijährigen Umsetzungsfrist zu gewährleisten.

Gleichzeitig muss auf Basis dieser ersten Betroffenheitsanalyse ein hinreichend flexibler und institutsspezifischer Umsetzungsprozess definiert werden, der es erlaubt, in den nächsten Monaten und Jahren kontinuierlich weitere Anpassungen aufgrund der noch ausstehenden nationalen Umsetzungsgesetze und Konkretisierung der regulatorischen Vorgaben, insbesondere durch die AMLA, vorzunehmen.

„Die neuen und strengeren Vorschriften werden unsere Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stärken. Eine neue Agentur mit Sitz in Frankfurt wird die Arbeit der beteiligten Akteure beaufsichtigen. Damit wird sichergestellt, dass Betrügern, dem organisierten Verbrechen und Terroristen der Spielraum entzogen wird, um ihre Erträge über das Finanzsystem zu legitimieren."

VINCENT VAN PETEGHEM,
BELGISCHER MINISTER DER FINANZEN

[4] Siehe auch unsere Broschüre „Finanzsanktionen: Sanctions Compliance im Finanzsektor".

## Verlauf der erwarteten Konkretisierungen

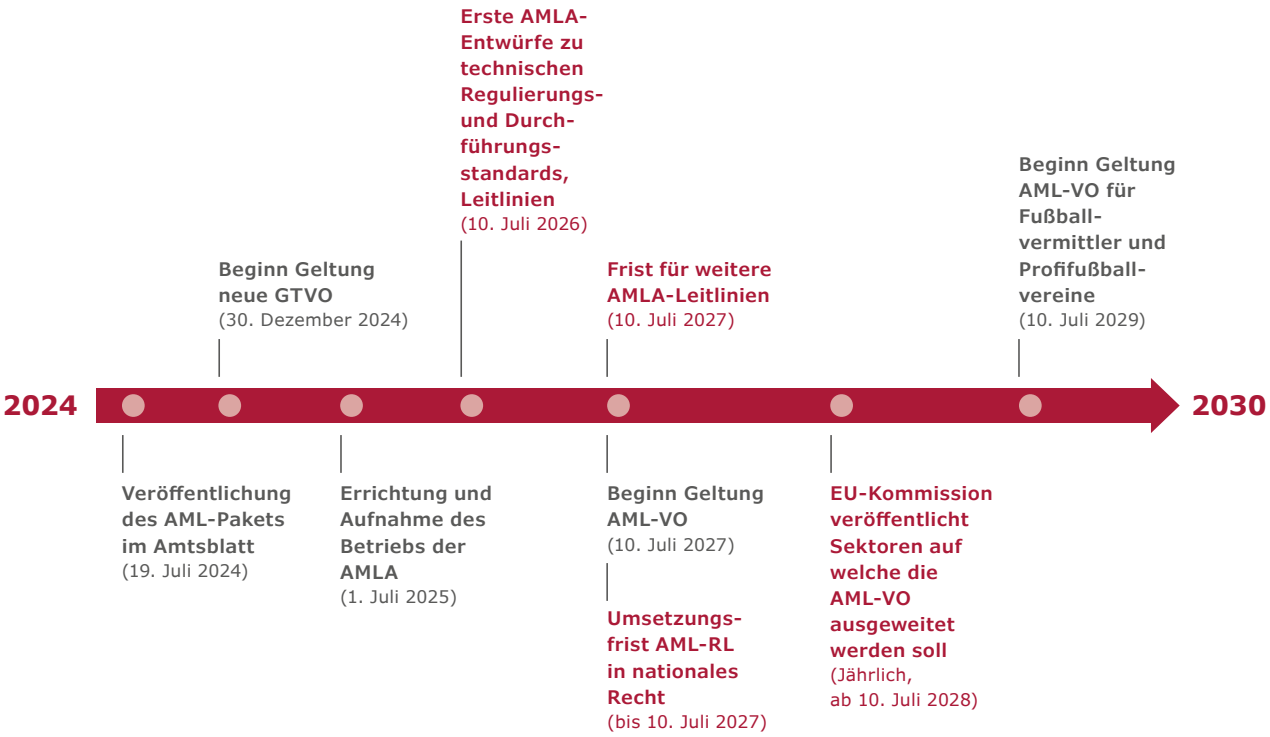

# Über uns

Der Bereich **Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht** von **ADVANT Beiten** ist spezialisiert auf die Vermeidung, Begleitung und Lösung von steuerlichen und strafrechtlichen Risiken im Finanzsektor. Als hoch spezialisierte Einheit mit langjähriger Branchenerfahrung im Finanzsektor verbinden wir strafrechtliche Kompetenz mit steuerrechtlicher Expertise und aufsichtsrechtlichem Know-how.

Unsere Beratungsschwerpunkte sind das Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht, Anti-Financial Crime und Finanzsanktionen sowie damit zusammenhängende Compliance-Themen und die Durchführung interner Ermittlungen. Neben der Präventivberatung beraten und verteidigen wir in Steuer- und Wirtschaftsstrafsachen und vertreten Unternehmen und Individualpersonen in steuer- und aufsichtsrechtlichen Verfahren gegenüber Finanz- und Fachbehörden (z. B. BaFin, Bundesbank). Alle Anwälte des Teams sind zusätzlich als Certified AML & Fraud Officer qualifiziert.

**STEUER- UND WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT IM FINANZSEKTOR**

- Steuerstreit
- Steuerstrafrecht
- Wirtschaftsstrafrecht
- Finanzsanktionen

| Compliance | Interne Untersuchungen | Verteidigung |
|---|---|---|

**ADVANT Beiten** ist eine unabhängige Full-Service Wirtschaftskanzlei mit rund 250 Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern an sechs Standorten sowie in Belgien, Russland und China. Wir sind die deutsche Mitgliedskanzlei von **ADVANT**, einer starken europäischen Allianz unabhängiger Wirtschaftskanzleien.

Als eine der führenden Wirtschaftskanzleien in Deutschland verfügen wir über langjährige Erfahrung in der Beratung und Vertretung in- und ausländischer Finanzinstitute in allen Fragen des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts sowie der Compliance. Darüber hinaus haben wir einen ausgewiesenen Track Record in den Bereichen Legal Tech und Legal Managed Services.

Dadurch sind wir in der Lage, auch anspruchsvolle Compliance-Mandate nicht nur rechtlich zu beraten, sondern unsere Mandanten auch bei der Umsetzung der erforderlichen Compliance-Maßnahmen und -Prozesse aus einer Hand zu begleiten.

# Ansprechpartner

**Martin Seevers**, LL.M. (USA)
Partner | Rechtsanwalt | Steuerberater
Certified AML & Anti Fraud Officer
Hamburg
Martin.Seevers@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-126

**Julian Niederlein**
Partner | Rechtsanwalt | Certified AML & Anti Fraud Officer
Hamburg
Julian.Niederlein@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-117

**Guido Storck**, LL.M. Wirtschaftsstrafrecht
Senior Associate | Rechtsanwalt | Certified AML & Anti Fraud Officer
Hamburg
Guido.Storck@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-122

# Unsere Büros

**BEIJING**
Suite 3130 | 31st floor
South Office Tower
Beijing Kerry Centre
1 Guang Hua Road
Chao Yang District
100020 Beijing, China
beijing@advant-beiten.com
T: +86 10 85298110

**BERLIN**
Lützowplatz 10
10785 Berlin
Deutschland
berlin@advant-beiten.com
T: +49 30 26471-0

**BRÜSSEL**
Avenue Louise 489
1050 Brüssel
Belgien
brussels@advant-beiten.com
T: +32 2 6390000

**DÜSSELDORF**
Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf
Deutschland
dusseldorf@advant-beiten.com
T: +49 211 518989-0

**FRANKFURT**
Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main
Deutschland
frankfurt@advant-beiten.com
T: +49 69 756095-0

**FREIBURG**
Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg im Breisgau
Deutschland
freiburg@advant-beiten.com
T: +49 761 150984-0

**HAMBURG**
Neuer Wall 72
20354 Hamburg
Deutschland
hamburg@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-0

**LONDON**
40 Bruton Street
London W1J 6QZ
Großbritannien
london@advant-beiten.com
T: +44 20 71012375

**MOSKAU**
Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau
Russland
moscow@advant-beiten.com
T: +7 495 2329635

**MÜNCHEN**
Ganghoferstraße 33
80339 München
Deutschland
munich@advant-beiten.com
T: +49 89 35065-0

Impressum
ADVANT Beiten
BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, 80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
https://www.advant-beiten.com/de/impressum

REDAKTION (verantwortlich):
Martin Seevers
© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Disclaimer:
Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

**advant-beiten.com**

ADVANT member firm offices: BEIJING | BERLIN | BRUSSELS | DUSSELDORF | FRANKFURT
FREIBURG | GENOA | HAMBURG | LONDON | MILAN | MOSCOW | MUNICH | PARIS | ROME | SHANGHAI

09/2025